

Kleine Mitteilungen.

Uneignung der revidierten Gestalt der alten Perikopen im Religionsunterrichte und in den Religionslehrbüchern der Schulen der älteren Provinzen von Preußen. — Im Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Juli-August-Heft 1900, wird der nachfolgende Erlaß des Ministers veröffentlicht:

Berlin, den 17. Mai 1900.

Das Kirchengesetz vom 17. Juni 1898 — Kirchl. Ges. u. Verordn.-Bl. S. 37 —, betreffend den liturgischen Gebrauch der Perikopen, läßt die Benutzung der altkirchlichen Perikopen in der von der Eisenacher Kirchenkonferenz schonend revidierten Gestalt, sowie die abwechselnde Verlesung der von derselben Konferenz neu aufgestellten Perikopen zu, bindet aber bei der Verwendung in der Liturgie des Hauptgottesdienstes an eine von der Kirchenbehörde zu erlassende Ordnung, für welche die Grundsätze von dem Evangelischen Ober-Kirchenrate in Verbindung mit dem Vorstande der Generalsynode festzustellen sind. Diese Feststellung ist gemäß der abschriftlich beiliegenden Bekanntmachung des Evangelischen Ober-Kirchenrates erfolgt.

Den Grundsätzen entsprechend ist den im Herbst v. Js. zusammengetretenen Provinzialsynoden Gelegenheit gegeben worden, sich zur Sache zu äußern. Die Synoden haben ausnahmslos der Absicht des Evangelischen Ober-Kirchenrates zugestimmt, die Uneignung der revidierten Gestalt der alten Perikopen herbeizuführen und darauf hinzuwirken, daß diese künftig auch in den Gesangbüchern und Lehrbüchern für den kirchlichen Religionsunterricht, soweit dieselben das Verzeichnis oder den Text der Perikopen enthalten, Aufnahme findet. Demgemäß hat der Evangelische Ober-Kirchenrat die in Abschrift beiliegende „Ordnung für den Gebrauch der Perikopen in der evangelischen Landeskirche.“*) erlassen und die ihm unterstellten Konsistorien mit der behufs ihrer Ausführung erforderlichen Anweisung versehen. Auch die in Preußen befindlichen Bibelgesellschaften, welche bereits vorher ein durch Vermittelung der königlichen Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn hier selbst, Kochstraße 68/71, von dem Evangelischen Ober-Kirchenrate herausgegebenes „Verzeichnis der kirchlichen Perikopen“ ihren Bibelausgaben beigegeben haben, hat der Evangelische Ober-Kirchenrat ersucht, daß bei Neudruck von solchen Bibeln und Neuen Testamenten, welche im Texte selbst die Perikopen durch Ueberschrift und Klammer bezeichnen, die alten Perikopen in der landeskirchlich anerkannten Auswahl und Begrenzung vermerkt werden.

Hiernach erscheint es dem Evangelischen Ober-Kirchenrate erwünscht, daß auch die Schulen der älteren Provinzen sowohl bei dem Religionsunterrichte, soweit die Perikopen in demselben behandelt werden, als auch bei Neuauflage von Religionslehrbüchern, soweit sie Verzeichnis und Text der Perikopen enthalten, die in dem gedachten Verzeichnisse dargebotene Zusammenstellung und Abgrenzung der alten Perikopen mit Ausschluß der bisher vielfach zugelassenen Parallelen berücksichtigen.

Das königliche Provinzial-Schulkollegium, die königliche Regierung, veranlasse ich, die zur Erreichung dieses Zieles erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Den Erlaß der Ordnung für den Mitgebrauch der neuen Perikopenreihen in der Liturgie des Hauptgottesdienstes wird der Evangelische Ober-Kirchenrat den Konsistorien in den Grenzen der von ihm in Verbindung mit dem Vorstande der Generalsynode festgestellten Grundsätze und unter Berücksichtigung der von den Provinzialsynoden gemachten Vorschläge anheimstellen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: von Bartsch.

An die königlichen Provinzial-Schulkollegien und die königlichen Regierungen der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinland und die königliche Regierung zu Sigmaringen.

G. I. 642 U. II. U. III. A.

Reichsgerichtsentscheidung. Begriff der Schriftwerke. — Das Untergericht hatte der Preisliste der Nebenklägerin mit Abbildungen die Eigenschaft eines zu schützenden Schriftwerks abgesprochen. Das Reichsgericht verwarf die Revision des Staatsanwalts, indem es erwog, es handle sich nicht um die Abbildungen, da deren Nachbildung nicht in Rede stehe, sondern nur um die Beschreibung der ausgetretenen Gegenstände in drei Sprachen, wobei die Revision schon für die Uebersetzung des deutschen Textes als für ein Produkt geistiger Thätigkeit den Schutz in Anspruch

*) Abgedruckt im Centralblatt f. d. ges. Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Juli-August-Heft 1900. S. 601—604. (Red.)

nehme. Das Gesetz spreche von einem Schriftwerk und zeige schon hierdurch, daß von dem Schutzobjekt mehr gefordert werde als eine bloße Schrift. Die Grenzen seien aber weder im Gesetz bestimmt, noch genau zu fixieren. Das Gleiche gelte aber von Uebersetzungen. Es sei also Sache tatsächlicher Entscheidung, ob ein zu schützendes Schriftwerk vorliege. In dem angefochtenen Urteil sei ein Rechtsirrtum nicht zu erkennen. (Urt. I. 450/1900 v. 12. März 1900, mitgeteilt von Reichsgerichtsrat a. D. Dr. M. Stenglein in der Deutschen Juristenztg. v. 1. August 1900.)

Preisgekrönte Schrift. — Der auf dem Berliner Tuberkulose-Kongreß im vorigen Jahre von Herrn Ferdinand Mannheim ausgefetzte Kongreßpreis von 3000 M., der seitens der Firma Rahnmann um 1000 M. erhöht wurde, für die beste populäre Schrift über „Die Tuberkulose als Volkskrankheit und ihre Bekämpfung“ ist, nach einer Mitteilung der Allgemeinen Zeitung, von dem Preisgericht einer Arbeit zugesprochen worden, als deren Verfasser sich Dr. S. A. Knopf aus New York erwiesen hat. Es waren im ganzen 81 Arbeiten eingegangen. Das Preisgericht bestand aus den Herren Geheimrat Professor Dr. B. Fränkel, Geheimrat Professor Dr. Gerhardt, Kapitän Harms, Präsident Dr. Köhler, Generalarzt Professor Dr. v. Leuthold, Geheimrat Dr. Raumann, Oberstabsarzt Dr. Pannwitz, Staatssekretär des Innern Graf v. Posadowsky-Wehner, S. D. Herzog von Ratibor. Es wurde eine dreimalige Sichtung vorgenommen und schließlich unter fünf Arbeiten die erwähnte als die beste anerkannt. Der Druck wird demnächst seitens des deutschen Centralkomitees erfolgen.

Wissenschaftlicher Kongreß. — Am 1. August wurde in der Sorbonne zu Paris der internationale Kongreß für den Gymnasialunterricht eröffnet. Er wird bis zum 6. August tagen. Unter den mehr als dreihundert Kongreßteilnehmern befinden sich hervorragende Schulmänner und Universitätslehrer von Frankreich und dem Auslande.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler:

Naturwissenschaften. Medizin. Landwirtschaft. Forst- und Jagdwesen. Sport. XVII. Antiquar. Anzeiger von L. & A. Brecher in Brünn. 8°. 41 S. 1242 Nrn.

Neue Einbände der Leipziger Buchbinderei-Actiengesellschaft, vormals Gustav Fritzsche, K. S. Hofbuchbinder in Leipzig. Musterblatt Nr. 89 u. 90.

Export-Journal. Internationaler Anzeiger für Buchhandel und Buchgewerbe, Papierindustrie, Schreibwaren und Lehrmittel. Verlag von G. Hedeler in Leipzig. Nr. 157, Vol. XIV, 1. Juli 1900. kl. 4°. S. 1—16 mit Beilagen.

Inhalt: Neue Erscheinungen. Kunstblätter. Kataloge. Privat-Bibliotheken. Gesetze über Urheberrecht. Zoll-Aenderungen. Mittheilungen aus Paris (Forts.) Firmenverzeichnis. Mittheilungen aus Rom (Forts.) Mittheilungen aus Madrid. (Forts.) Preislisten-Eingänge. Neue Firmen.

Verzeichnis der (verkäuflichen) Schach-Bibliothek von Dr. Max Lange, Leipzig. (7. Aug. 1832 — 8. Dez. 1899.) 8°. 24 S. mit Portrait u. kurzer Biographie Langes von Rudolf von Gottschall. Das Verzeichnis ist zu beziehen von Frau Dr. Max Lange in Leipzig, Querstr. 5 II.

Verlagsverzeichnisse von Paul Neff Verlag in Stuttgart, Senefelderstr. 23.

- Enthaltend Werke über: Kunstgeschichte, Prachtwerke, Schöne Litteratur, Geschichte, Kunsttechnik, Kunstgewerbliche Vorlagen, Verschiedenes. 16°. 100 S. (incl. Register). Mit Illustr.
- Enthaltend neusprachliche Bücher, Briefsteller, Conversationsbücher, Grammatiken, Wörterbücher. 16°. 32 S.
- Enthaltend Unterrichtsbücher für höhere Lehranstalten und den Privatgebrauch. Verschiedenes. 16°. 42 S. (incl. Register).

Medicinae novitates. XIV. Jahrg. Nr. 8, August 1900. Katalog Nr. 292, Medicinischer Anzeiger, hrsg. von Franz Pietzcker in Tübingen. 8°. S. 211—242. 1059 Nrn. u. Anzeigen-Anhang.

Niederlandsche Bibliographie. Lijst van nieuw verschenen boeken, kaarten, enz. Leiden, A. W. Sijthoff. 1900, Nr. 7, 31. Juli. gr. 8°. S. 49—56.

Personalmeldungen.

Ordensverleihung. — Der kaiserliche und königliche österreichisch-ungarische Konsul, Herr Josef Bielefeld in Karlsruhe, der vor kurzem sein fünfundzwanzigjähriges Dienstjubiläum als Konsul in aller Stille beging, wurde von Seiner Kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät dem Kaiser von Oesterreich durch Verleihung des Comthurkreuzes des Franz-Josef-Ordens ausgezeichnet.